



Hinweise zur Pflegereform und den Neuerungen für Arbeitgeber

Allgemeines

Das Pflegeweiterentwicklungsgesetz und das Pflegezeitgesetz (PflegeZG) treten am 01.07.2008 in Kraft. Mit der Reform sollen die Strukturen in der Pflege verändert werden und vor allem dazu führen, dass die Pflegeversicherung besser auf die Bedürfnisse und Wünsche der Pflegebedürftigen ausgerichtet wird. Ein weiteres Ziel ist es, Beschäftigten die Möglichkeit zu eröffnen, pflegebedürftige Angehörige in der häuslichen Umgebung unter gleichzeitiger Vereinbarkeit von Familie und Beruf zu pflegen. Zur Finanzierung der zusätzlichen Leistungen werden die Beitragssätze der Pflegeversicherung ab 01.07.2008 um 0,25 v.H. erhöht.

Neue Regelungen

Pflegeurlaub oder unbezahlte Freistellung

von bis zu 10 Arbeitstagen wird einem Arbeitnehmer eingeräumt, um für einen nahen Angehörigen in einer akuten Pflegesituation eine bedarfsgerechte Pflege zu organisieren oder eine pflegerische Versorgung in dieser Zeit sicherzustellen. Arbeitnehmer und Arbeitgeber vereinbaren diese Zeit eigenverantwortlich.

Pflegezeit

bedeutet, dass sich ein Arbeitnehmer zur Pflege eines nahen Angehörigen für die Dauer von bis zu 6 Monaten ganz oder teilweise unbezahlt von der Arbeit freistellen lassen kann. Der Anspruch auf Pflegezeit besteht jedoch nur für Arbeitnehmer in Betrieben mit mehr als 15 Beschäftigten. Ergänzend wird das Vorliegen der nachfolgenden Kriterien gefordert:

- naher Angehöriger mit Pflegestufe I oder höher
- Pflege in häuslicher Umgebung
- Nachweis der Pflegebedürftigkeit des nahen Angehörigen
- Schriftlicher Antrag beim Arbeitgeber spätestens 10 Tage vor Beginn der Pflege

Dabei hat der Arbeitgeber den Wünschen des Arbeitnehmers zu entsprechen – es sei denn, betriebliche Belange sprechen dagegen. Die Regelung entspricht insoweit dem Bundeselterngeld – und Elternzeitgesetz.

Nahe Angehörige sind

- Großeltern, Eltern und Schwiegereltern
- Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer eheähnlichen Gemeinschaft
- Geschwister
- Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder
- die Kinder, Adoptiv- oder Pflegekinder des Ehegatten oder Lebenspartners
- Schwiegerkinder oder Enkel

(Höchst-) Dauer

Die Pflegezeit ist für jeden pflegebedürftigen nahen Angehörigen auf längstens 6 Monate begrenzt. Für einen kürzeren Zeitraum in Anspruch genommene Pflegezeit kann bei Zustimmung des Arbeitgebers bis zur Höchstdauer verlängert werden.

Die Pflegezeit endet vier Wochen nach Eintritt der veränderten Umstände, wenn der nahe Angehörige

- nicht mehr pflegebedürftig oder
- die Fortsetzung der häuslichen Pflege aus anderen Gründen unmöglich bzw. ausgeschlossen ist.

Der Arbeitgeber muss über die veränderten Umstände unverzüglich unterrichtet werden. Die einseitige Beendigung der Pflegezeit durch den Beschäftigten ist generell ausgeschlossen; es sei denn, der Arbeitgeber stimmt einer vorzeitigen Beendigung zu.

Kündigungsschutz

besteht vom Zeitpunkt der Ankündigung der Pflegezeit bis zu deren Beendigung. Ähnlich wie bei der Elternzeit kann in besonderen Fällen eine Kündigung von der für den Arbeitsschutz zuständigen obersten Landesbehörde oder der von ihr bestimmten Stelle ausnahmsweise für zulässig erklärt werden. Ein besonderer Grund kann z.B. eine beabsichtigte Betriebsschließung sein.

Urlaub

Die Pflegezeit hat keinen Einfluss auf den gesetzlichen Urlaub nach dem Bundesurlaubsgesetz. Jahresurlaub, der vor der Pflegezeit noch nicht genommen wurde, kann als „Rest“-Urlaub bis zum Jahresende genommen oder aber auch ins Folgejahr übertragen werden.

Sozialversicherungsrechtliche Auswirkungen

Krankenversicherung

Das sozialversicherungspflichtige Beschäftigungsverhältnis endet (sofort) mit Beginn der Pflegezeit. § 7 SGB IV und § 192 SGB V (Fortbestand des Krankenversicherungsschutzes unter bestimmten Voraussetzungen) findet hier keine Anwendung.

Folge: Der Arbeitgeber muss den Arbeitnehmer abmelden
Meldegrund 33 / Ende der Beschäftigung aus sonstigen Gründen

Anderweitige Absicherungen des Krankenversicherungsschutzes ab dem Folgetag können sein:

- kostenfreie Familienversicherung
- sonstige Pflichtversicherung
- freiwillige Mitgliedschaft

Im Falle einer freiwilligen Mitgliedschaft während der Pflegezeit muss der Arbeitnehmer Mindestbeiträge entrichten. Verfügt der freigestellte Arbeitnehmer über ein anderweitiges, die Mindestbeitragsbemessungsgrundlage überschreitendes Einkommen, fallen ggf. höhere Beiträge an. Die Pflegekasse erstattet dem freigestellten Arbeitnehmer auf Antrag die freiwilligen Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge bis zur Höhe der Mindeststufe.

Verheiratete Arbeitnehmer, die bereits wegen Überschreiten der Jahresarbeitsentgeltgrenze freiwillig gesetzlich krankenversichert sind, können ab dem Tag der Freistellung von der Beschäftigung bzw. ab dem damit verbundenen Ruhen des Anspruchs auf Arbeitsentgelt ggf. familienversichert werden. Die Realisierung der Familienversicherung ist von den Satzungsbestimmungen der jeweiligen Krankenkasse abhängig. Deshalb empfiehlt es sich, bei einer geplanten Pflegezeit rechtzeitig Kontakt mit der Krankenkasse aufzunehmen. Ist eine Familienversicherung nicht möglich, bleibt die freiwillige Krankenversicherung bestehen. Die Beiträge werden nach dem Mindesteinkommen berechnet, bei höheren Einkünften fallen ggf. höhere Beiträge an.

Rentenversicherung

Hier ergeben sich keine Besonderheiten. Die Pflegekasse entrichtet Rentenversicherungsbeiträge auf Grundlage der Pflegestufe an den zuständigen Rentenversicherungsträger.

Arbeitslosenversicherung

In der Arbeitslosenversicherung tritt nunmehr während der Pflegezeit Versicherungspflicht ein; vorausgesetzt, der Arbeitnehmer war unmittelbar vor der Pflegezeit versicherungspflichtig oder im Rahmen einer Arbeitsförderungsmaßnahme beschäftigt. Die Pflegekasse zahlt – ähnlich wie in der Rentenversicherung – Arbeitslosenversicherungsbeiträge auf Grundlage der jeweiligen Pflegestufe. Nach dem Ende der Pflegezeit besteht die Möglichkeit der freiwilligen Versicherung auf Antrag.

Pflegeversicherung

Die Absicherung in der Pflegeversicherung für die Pflegeperson erfolgt durch die Koppelung an das Krankenversicherungsverhältnis.

Sollten Sie weitere Fragen haben, beraten wir Sie gerne.

Ihre Bosch BKK